

Gemeindeverordnung über öffentliche Anschläge im Markt Absberg

Aufgrund des Art. 28 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verwaltungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verwaltungsrecht – LStVG) i.V.m. Art. 4 Abs. 1 LStVG in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982, zuletzt geändert durch § 2 Gesetz zur Aufhebung des Wohnungsaufsichtsgesetzes vom 27.12.2004 (GVBl.S. 540), erlässt der Markt Absberg folgende Gemeindeverordnung über öffentliche Anschläge im Markt Absberg:

§ 1

Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und von Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmälern sind Anschläge im Sinn des Art. 28 LStVG innerhalb des Marktes Absberg nur wie nachstehend bestimmt zulässig.

§ 2

Solche Anschläge dürfen grundsätzlich nur an den vom Markt Absberg für diesen Zweck bereitgestellten oder mit seiner Genehmigung zugelassenen oder nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde und privaten Unternehmungen errichteten Anschlagflächen (Plakatsäulen, Plakattafeln oder sonstigen Anschlagflächen) angebracht werden.

Dies gilt auch für Darstellungen mittels Bildwerfer.

§ 3

1. Öffentliche Anschläge dürfen auch auf transportablen Plakattafeln am Ort der Veranstaltung angebracht werden, wenn sie nur auf die Veranstaltung hinweisen. Das Aufstellen der Tafeln ist dem Markt Absberg spätestens eine Woche vor dem beabsichtigten Aufstellen anzuzeigen. Die Tafeln dürfen nicht länger als ein Monat vor der Veranstaltung selbst aufgestellt werden.
2. Die transportablen Tafeln sind so aufzustellen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßen- und Fußgängerverkehrs nicht beeinträchtigt wird. Veranstalter und die zur Verfügung über die Anschlagstelle Berechtigten sind verpflichtet, die Anschläge nach Beendigung der Veranstaltung, spätestens binnen fünf Tagen, zu entfernen.

§ 4

Politische Parteien und Wählergruppen dürfen bei Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden 6 Wochen vorher Plakate auf Tafeln aufstellen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 3 sinngemäß.

§ 5

Die Gemeinde kann in besonderen Einzelfällen auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild und Natur-, Kunst- und Kulturdenkmäler nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden.

§ 6

Die Vorschriften der Bayerischen Bauordnung, der Straßenverkehrsordnung und des Bundesfernstraßengesetzes bleiben unberührt.

§ 7

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- a) entgegen § 1 und 2 außerhalb der von der Gemeinde für diesen Zweck bereitgestellten oder mit ihrer Genehmigung zugelassenen oder nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde und privaten Unternehmungen errichteten Anschlagflächen öffentliche Anschläge im Sinne des § 1 anbringt oder anbringen lässt;
- b) entgegen den Vorschriften der §§ 3 und 4 öffentliche Anschläge anbringt bzw. anbringen lässt oder nicht innerhalb der gesetzten Frist entfernt;
- c) ohne die nach § 5 erforderliche Ausnahme Anschläge anbringt bzw. anbringen lässt oder nicht innerhalb der gesetzten Frist entfernt.

§ 8

Diese Verordnung tritt am 01.01.2007 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Absberg, 05.10.2006

Markt Absberg



F. Walter

1. Bürgermeister

